**Lippe Fluss- und Auenentwicklung Krähenbusch, Olfen, km 74,0 – 74,7 rechts**

Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag des Lippeverbandes - gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

**Vorhaben**

Das Vorhaben dient der ökologischen Verbesserung der Lippe. Auf der Fläche südlich der Kläranlage (km 74,0-74,1) soll durch vielfältige Gelände- und Uferstrukturierungen eine naturnahe Ufer- und Auenentwicklung gefördert werden. Die Planung sieht die Herstellung einer Mulde, Entwicklung von Röhrichtbeständen und Sukzessionsflächen, den Einbau kleinerer Totholzstrukturen, die Herstellung einer natürlichen Rampe und Querrinnen sowie eine Grabenaufweitung mit Flach- und Steilufern und sohlgleichen Anschluss des Grabens Nr. 7 an die Lippe zur Herstellung der Durchgängigkeit vor. Vorhandene Uferbefestigungen sollen zurückgebaut und abwechselnd 3m tiefe Buchten und Steilufer ausgebildet werden.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt bei der Oberen Wasserbehörde.

**Bestimmung der zuständigen Behörde**

Die geplanten Maßnahmen tangieren sowohl den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Münster als auch der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren wurde es vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-undVerbraucherschutz NRW-als zielführend erachtet, die Bezirksregierung Münster für das Plangenehmigungsverfahren nach § 68 WHG zu bestimmen.

**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Es ist für die beschriebene Maßnahme an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Im Folgenden werden die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG genannt und anhand dieser wird die Vorprüfung dokumentiert.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Kriterien für die Vorprüfung (Anlage 3 UVPG NRW) | | Erhebliche Auswirkungen möglich? | | |
| **Ja** | **Nein** | **Weil ...** |
| **1** | **Merkmale des Vorhabens**  Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen: |  |  |  |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung des Vorhabens |  | x | Uferentfesselung auf insgesamt 700m Länge mit Anlage von einigen Ausbuchtungen und Steilufern, Umgestaltung Uferstreifen mit Rinnen und Querriegeln, Herstellung Flutmulde für Röhrichtentwicklung, Umleitung Mündung Grabenlauf Nr. 7 aus Verrohrung heraus auf 80 m Länge, Verbreiterung Graben oberhalb, Strukturanreicherung der neuen Uferkante an Flutmulde durch Dünen und Auftrag, Herausnahme der Fläche aus der Nutzung und anschließende Sukzession (ca. 0,86 ha) |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben |  | x | keine anderen Vorhaben in unmittelbarer Nähe bekannt, positive Summationswirkung mit umgesetzter Maßnahme Haus Vogelsang |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt |  | x | - Entnahme der Steinschüttung am Lippeufer - Herstellung von überwiegend Steil- und vereinzelt Flachufern - Herstellung von Ausbuchtungen - Verbesserung der Strukturen auf Lippesohle, Verringerung Eintiefung  - partieller Bodenabtrag und -auftrag im Uferstreifen und Fläche östl. Flutmulde - Vernässung Aue durch Herstellung Flutmulde und Umleitung sowie Aufweitung Grabenlauf - Gestaltung Grabenlauf mit Steil- und Flachufern - Entwicklung von Sukzessionsflächen im Übergang zum Waldbestand und entlang des Lippeufers - Anlage naturnaher Rettungsrampe, Verwendung vorhandener Wasserbausteine nur im unteren Bereich, keine weitere Befestigung |
| 1.4 | Abfallerzeugung |  | x | Es entstehen keine Abfälle und Abwässer, Bodenaushub und Wasserbausteine werden vor Ort zur Strukturanreicherung wiederverwendet |
| 1.5 | Umweltverschmutzung und Belästigungen |  | x | Nur temporär und baubedingt, keine weiteren Umweltverschmutzungen oder Belästigung |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, einschließlich derer, die durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle |  | x | Das Vorhaben bedingt keine erhöhte Unfallgefahr |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit (Verunreinigung Wasser, Luft) |  | x | Nicht vorhanden |
| **2** | **Standort des Vorhabens** Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: |  | x | Die Maßnahme erfolgt rechtsseitig der Lippe zwischen  km 74,0 - km 74,7, südlich von Olfen. Die Lippe und ihre Ufer sowie Auenbereiche werden ökologisch  aufgewertet, z.Zt. keine Empfindlichkeit, keine Kumulierung |
| 2.1 | bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) |  | x | Die Flächen für die Maßnahmen bestehen aus Grünlandflächen, Bracheflächen und Uferflächen, im unmittelbaren Umfeld sind Ackerflächen und Waldflächen vorhanden |
| 2.2 | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) |  | x | Lippe: Gewässergüte II Gewässerstrukturgüte: mäßig bis stark verändert, Strukturgüte und Aueanbindung wird durch Ufer- und Flächengestaltung weiter verbessert Gewässerlauf Nr.7: begradigter Lauf, im Mündungsbereich verrohrt, sehr schmal, keine Strukturen, wird durch Umleitung und Aufweitung durchgängig gestaltet und aufgewertet Boden: Durch die Kleinräumigkeit der Maßnahme ist das Schutzgut Boden nur gering betroffen Landschaft: Grünlandfläche als Fettwiese ausgebildet, vorhandene Hochstaudenfluren werden von Maßnahme ausgespart, Magerwiesenbrache schlecht ausgeprägt, Landschaft+ Biotoptypen werden durch Maßnahme aufgewertet Tiere: potentieller Lebensraum für Amphibien, Libellen, Vögel und Fische wird durch Flächen- und Ufergestaltung sowie Grabenanbindung geschaffen |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugeschriebenen Schutzes (Schutzkriterien) |  | x | Nicht zutreffend |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach §7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetztes |  | x | Die Maßnahmen führen zu einer weiteren ökologischen Aufwertung des FFH-Gebietes und stehen im Einklang mit den Maßnahmen des Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet Kreis Coesfeld |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete nach §23 des Bundesnaturschutzgesetztes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst |  | x | Die Maßnahmen führen zu einer ökologischen Aufwertung des NSG "Lippeaue" im Kreis Coesfeld |
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach §34 des Bundesnaturschutzgesetztes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst |  | x | Nicht vorhanden |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetztes |  | x | Nicht vorhanden |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach §28 des Bundesnaturschutzgesetztes |  | x | Nicht vorhanden |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach §29 des Bundesnaturschutzgesetztes |  | x | Nicht vorhanden |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes |  | x | Nicht vorhanden |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach §53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach §73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach §76 WHG |  | x | Wasserschutzgebiet nicht vorhanden, Überschwemmungsgebiet Lippe vorhanden, es werden auentypische Strukturen hergestellt, keine Gefährdung HW-Schutz |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind |  | x | Gemäß Dokumentation der wasserwirtschaftlichen Grundlagen und gemäß des Umsetzungsfahrplans Lippe (EG-WRRL): Maßnahme fördert die Zielerreichung (naturnahe Ufergestaltung) |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des §2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetztes |  | x | keine zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte in unmittelbarer Nähe, Stadt Olfen ca. 1,5km entfernt |
| 2.3.11 | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. |  | x | Nicht bekannt |
| **3**. | **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen** Die möglichen erheblichen Auswirkungen  eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nrn. 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen: |  |  |  |
| 3.1 | der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung) |  | x | Bau- und anlagebedingte Auswirkungen lokal und zeitlich sehr begrenzt |
| 3.2 | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen |  | x | Nicht zutreffend |
| 3.3 | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen |  | x | Positive Entwicklung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser und Landschaftsbild |
| 3.4 | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen |  | x | Bis auf lokale und zeitlich begrenzte baubedingte Auswirkungen nur positive Auswirkungen zu erwarten |
| 3.5 | dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen |  | x | Beeinträchtigungen baubedingt (nicht nachhaltig; keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG); dauerhaft positive Auswirkungen auf Fließgewässer und Aue. Die Maßnahme ist reversibel |
| 3.6 | dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben |  | x | Nicht zutreffend |
| 3.7 | der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern |  | x | Nicht zutreffend |

**Ergebnis**

Aus der Maßnahme resultieren keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 (1) UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Lippe, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da der Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist, kann gem. § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 5 UVPG ist die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

Im Auftrag

gez. Bendiks Münster, den 10.08.2021